

487/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 527/J betreffend Vorruhestandsregelungen beim Verbund, welche die Abgeordneten KR Schöll, DI Hofmann und Kollegen am 30.4.1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest :

Antwort zu den Punkten 1 bis 8 und 10 der Anfrage:

Die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG ( Verbundgesellschaft ) ist eine Aktiengesellschaft nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Privatrechtes, welche teilprivatisiert ist und in mehrheitlichem Eigentum der Republik Österreich steht.

Als Eigentümervertreter des Bundesanteils habe ich gemäß den gesetzlichen Vorgaben kein Weisungsrecht an den Vorstand dieses Unternehmens. Akte, die vom Vorstand gesetzt werden, so auch die Regelungen über den Vorruhestand, unterliegen daher nicht meiner

Einflußsphäre. Sie sind auch keine Akte der Verwaltung und unterliegen somit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht .

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage :

Im zuletzt vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten abgewickelten Strompreisverfahren zum Antrag der Verbundgesellschaft wurden alle Kostenpositionen von den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beauftragten unabhängigen und beeideten Sachverständigen hinsichtlich ihrer Angemessenheit überprüft . Dabei wurden beträchtliche Abschläge , insbesondere auch bei den Personalkosten, vorgenommen. Die Vorruhestandsregelung ist jedoch nicht in die Kalkulationsgrundlagen ( Planperiode 1994/95 ) eingeflossen und wirkte sich daher nicht auf den Strompreis aus .

Auch der Rechnungshof führt in seinem neuesten Prüfbericht über die Gebarung der Verbundgesellschaft aus , daß die im Zuge des Verbund-Strompreisverfahrens 1993/95 beauftragten Sachverständigen im Rahmen der Beurteilung der Angemessenheit der einzelnen Positionen in bezug auf Sparsamkeit , Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit teilweise erhebliche Abschläge vornahmen.